Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Vnt, mit allem gegen den Brauen
zu Ortenburg, sondern auch gegen
allen andern freien Landsß
die Reichsgüeter besitzen, dan
er gestattet dergleichen pro:
testation keinen, allen weinder
exempla maiorum und man ge:
steht aus dieser deduction nit
gemüdt, daß die erschienen Vrsul
in causa quarti mandati den Erb:
huldigung halben zu Brauen
kein mehrers einwendt, vnd
er hierüber bewilliget, dieweil
er solche Erbhuldigung zuerstatt
die wenn sein herr doctors
beschehen, nachdemdes tagt kein
bedenken tragt, Vnd man mag
sich mit der protestation kan zu
ermanen wiell, welche seinen